

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Heinrich Nymphius GmbH, Neumarkter Straße 50, 81673 München

I. Geltung der allgemeinen Verkaufsbedingungen

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch ohne besondere Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Nachteilige Geschäftsbedingungen des Abnehmers, eines an seiner Stelle tretenden Dritten, insbesondere eines Finanzierungspartners mit oder ohne ständige Geschäftsbeziehung zu uns, auf die in einer Bestellung, Gegen-, Übernahme-, Eintrittsbestätigung oder ähnlichen Erklärung hingewiesen wird, werden nicht akzeptiert und gelten ohne schriftliches Einverständnis des Lieferers als abgelehnt. Diese Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß auch für die vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. Nebenabreden, Zusagen oder andere von den Bedingungen des Lieferers abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebot, Annahme, Bindung, Vertrag

Ein Angebot durch den Lieferer schließt seinen Widerruf nicht aus, es sei denn, es wurde bereits angenommen oder unwiderruflich erklärt. Sämtliche Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Lieferers; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Missbrauch verpflichtet zum Schadensersatz. Gleiches gilt für vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne. Das befristete Angebot eines Abnehmers erfolgt unwiderruflich.

III. Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

Sämtliche Bestellungen des Abnehmers werden erst durch die seitens des Lieferers übermittelte Auftragsbestätigung in Textform verbindlich. Sollte die Auftragsbestätigung nach Ansicht des Abnehmers von der Bestellung abweichen, hat er dies dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widrigenfalls gilt die Auftragsbestätigung beidseitig verbindlich.

IV. Lieferung

Für alle Lieferungen gilt ab Werk Neumarkter Straße 50, 81673 München ausschließlich der Verpackungskosten vereinbart. Diese trägt der Abnehmer.

V. Preis und Währung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen in Euro. Hinzu tritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Abnehmers, insbesondere und auch aus anderen Verträgen zwischen den Parteien, sind nicht zulässig, soweit die Gegenansprüche nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

VI. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, jedoch nicht vor dem Erhalt der vereinbarten vom Abnehmer beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie einer vereinbarten Anzahlung.
2. Lieferfristen und Termine sind stets unverbindlich, auch wenn Sie schriftlich vereinbart sind, soweit Sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
3. Auf Wunsch des Abnehmers werden Transport und Transportversicherung für den Abnehmer auf dessen Rechnung und Risiko abgeschlossen und vorausbezahlt. Diese Kosten werden dem Abnehmer separat in Rechnung gestellt. Der Abnehmer genehmigt jede sachgemäße Versandart.
4. Schadensersatzansprüche des Abnehmers wegen Verzögerung der Lieferung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet wird. Ein Verschulden liegt nicht vor, soweit die Verzögerung außerhalb des Willens oder Einflussbereichs des Lieferers liegt, insbesondere bei höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Feuer, Wasser oder Arbeitskämpfen, ebenso wenig bei nicht eingehaltenen oder fehlerhaften Zulieferungen, wenn der Lieferer die ihm zu Gebote stehenden, die Beachtung eigener Interessen währenden zumutbaren Mittel ausgeschöpft hat.
5. Veranlasst der Abnehmer die Verzögerung des Versandes, so wird ihm eine angemessene Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellt.

VII. Zahlungsmodalitäten

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen des Lieferers sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf das Bankkonto, welches in der Rechnung angeführt ist zu zahlen.
2. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Lieferer auch berechtigt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Abnehmer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Lieferer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Abnehmer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Abnehmer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Abnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ordnungsgemäß zu lagern und ausreichend zu versichern.
2. Sofern die Vorbehaltswaren durch eine offizielle oder gerichtliche Anordnung oder Maßnahme erfasst werden, hat der Abnehmer den Lieferer unter detaillierter Anführung des Gläubigers, der Behörde und der Fallnummer binnen 48 Stunden per Fax oder E-Mail zu verständigen. Bei drohender Einleitung eines Insolvenzverfahrens hat der Abnehmer den Lieferer zu informieren und ihn bei der Sicherstellung bzw. Rückholung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Der Lieferer behält sich vor, unabhängig von einer eventuellen Auflösung des Kaufvertrages, sein Eigentumsrecht im eigenen Namen zu verfolgen.
3. Solange nicht alle ausstehenden Beträge bezahlt sind, ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Vorbehaltswaren weiter zu veräußern oder mit ihnen in sonstiger Weise zu verfahren, die mit dem Eigentumsvorbehalt des Lieferers unvereinbar ist.
4. Der Lieferer ist jederzeit berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Abnehmer oder das vorbehaltende Eigentumsrecht an

Dritte abzutreten.

5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, sämtliche Vorbehaltswaren zurückzufordern. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Abnehmer nicht zu. Alle im Fall der Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Der Lieferer übernimmt für die gelieferten Maschinen und Maschinenzubehör die Sachmängelhaftung für die Dauer von 12 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Bereitstellung an den Frachtführer. Hierbei ist zu beachten, dass die Lebensdauer der direkt mit den Medien (Dampf, Wasser, Luft) in Berührung befindlichen Bauteile von der Qualität der zur Verfügung gestellten Medien nachhaltig beeinflusst wird. Der Abnehmer muss die Energieversorgung an die Maschine in ausreichender Form (s. jeweilige technische Spezifikation) sicherstellen.
2. Ausgeschlossen von der Sachmängelhaftung sind Verschleißteile insbesondere Dichtelemente.
3. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
4. Zwecks Nacherfüllung erfolgt unentgeltlich nach ermessensfreier Wahl des Lieferers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
5. Es wird keine Mängelhaftung übernommen für Schäden, die entstanden sind aufgrund ungeeigneter, unsachgemäßer, mangelhafter, fehlerhafter oder nachlässiger Verwendung.
6. Zur Vornahme aller dem Lieferer ermessensfrei notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Abnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Abnehmer das Recht zur Selbstvornahme gegen Ersatz der notwendigen Kosten.
7. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren angemessenen Kosten trägt der Lieferer bei berechtigter Beanstandung die des Ersatzstückes und des Versandes
8. Die Haftung des Verkäufers ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Für fahrlässige Verletzungen von vertraglichen Hauptpflichten, sogenannten Kardinalspflichten, haftet der Verkäufer nur insoweit, als dass die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind, es sei denn er wurde von dem Kunden auf die Gefahr eines ungewöhnlichen Schadenseintritts hingewiesen. Für Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer im Übrigen nicht.
9. Für veräußerte Gebrauchsmaschinen ist jegliche Mängelhaftung des Lieferers ausgeschlossen, auch soweit sie gewartet, überholt oder generalüberholt wurden.
10. Zur Erhaltung seiner Mängelansprüche, ist der Abnehmer verpflichtet, die von ihm erworbene Anlage oder Maschine in den vorgeschriebenen Intervallen durch Fachpersonal zu reinigen und zu warten. Nacherfüllungs-, Inspektions-, Wartungs- und Reparaturleistungen an Maschinen und Maschinenbauteilen dürfen nur durch den Lieferer oder von ihm autorisierte Fachleute und Drittfirmen erfolgen.

X. Abnehmervorgaben / Eingriffe in Schutzrechte Dritter

Werden die Waren des Lieferers aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen u. ä des Abnehmers angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung/haftung des Lieferers nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Abnehmers erfolgte. Den Lieferer trifft weder eine Prüf- noch Warnpflicht. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferer gegenüber allen Ansprüchen, Strafen, Kosten und Auslagen welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten, die durch Eingriffe in Schutzrechte Dritter entstanden sind.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Feuer, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie-, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie alle anderen Fälle höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung die Lieferung zurückzustellen. Der Lieferer wird den Abnehmern hiervon ehestmöglich benachrichtigen. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

XII. Rechtswahl, Sprachwahl, Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss von internationalem oder als deutsches Recht einbezogenem internationalem Recht wie beispielsweise das UN-Kaufrecht (CISG) oder ähnlichem. Kollidiert deutsches mit ausländischem Recht, so ist deutsches Recht vereinbart.
2. Für den Vertrag sowie für sämtliche Schriftstücke in gerichtlichen Verfahren gilt grundsätzlich die deutsche Sprache, auch wegen gebräuchlicher Abkürzungen und Zeichen (z.B., usw., pp., ppa., BGB, l, cm, §).
3. Gerichtsstand ist unabhängig vom Erfüllungsort bei allen sich ergebenden Streitigkeiten das für 81673 München örtlich zuständige Gericht. Unberührt davon bleibt das Recht des Lieferers, den Vertragspartner am Sitz der Zweigniederlassung des Lieferers oder an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

1. Der Abnehmer erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages innerhalb der Unternehmensgruppe des Lieferers automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Abnehmer verpflichtet sich dem Lieferer Adressänderungen bekanntzugeben. Verstößt er dagegen, gelten jegliche Erklärung des Lieferers an die ihr bekannte Adresse als zugegangen.
2. Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangen Wissens gegenüber Dritten.

Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung unwirksam sein sollte, behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Vertragszweck, am nächsten steht.